

Vereinssatzung Healing Hands Fellowship e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Healing Hands Fellowship e.V.“ mit Sitz in Erkelenz. Der Verein wird laut § 57 BGB ins Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt **nicht** In erster Linie eigenerwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck und Ziel

Zweck:

Die spirituelle Philosophie und Healing Hands Fellowship e.V. folgen konsequent dem Grundsatz der Willensfreiheit. Niemanden wird etwas aufgezwungen! Dieser Glaube ist so frei, dass jeder in **seiner** Religion bleiben kann.

Im HHF e.V. schließen sich spirituelle Heiler zusammen, die gemäß der spirituellen Philosophie Hilfe für Menschen mit Krankheiten und Problemen aller Art anbieten.

Healing Hands Fellowship Deutschland e.V. will die Lehre der spirituellen Philosophie allen Menschen erfahrbar machen. Die spirituelle Philosophie will über das faszinierende Studium des Lebens in seiner Gesamtheit aufklären und die Menschen z.B. durch Genesungen auf geistigem Wege zu einem lebendigen Glauben an Gott zurückführen.

Durch erlebte Genesung, die untrennbar mit der Lehre der spirituellen Philosophie verbunden ist, wird der Glaube zur Überzeugung und daraus erwächst eine intensive innere Gottgebundenheit, wie es die 7 Prinzipien aussagen:

Wir glauben an.....

- Gott als unseren Vater.
- Die Geschwisterschaft der Menschheit.
- Die Unsterblichkeit des Geistes.
- die Fortdauer des individuellen Lebens mit den persönlichen Charakterzügen über den Tod hinaus.
- Die erwiesene Tatsache, der Gemeinschaft von nicht verkörperten und irdischen verkörperten Geistwesen.
- Die persönliche Verantwortlichkeit mit Vergeltung im Jetzt und im späteren geistigen Leben für all unsere guten und üblen Taten auf der Erde.
- Einen Weg des ewigen Fortschritts, der für jede Person offen ist, die den Willen hat, ihn zu gehen.

Durch den Glauben an die göttliche Kraft, aktiviert der Mensch seine Selbstheilungskräfte. Die Aktivitäten der Healing Hands Fellowship e.V. sollen zur Wohltat für viele Genesungssuchende und für die ganze Menschheit eingesetzt werden.

Ziel:

Die Aufgabe des Healing Hands Fellowship e.V. besteht darin, die notwendigen Mittel zu beschaffen und ausschließlich, unmittelbar, selbstlos für die nachfolgend aufgeführten Zwecke einzusetzen. Diese Mittel werden unter Einsatz unentgeltlicher Arbeitsleistung der Mitglieder der Healing Hands Fellowship e.V. und seiner Förderer genutzt, um die nachstehend beschriebenen Ziele zu erfüllen:

- zur Förderung und Verbreitung der spirituellen Philosophie,
- Genesung auf geistigem Wege (Hilfe zur Selbsthilfe),
- gemeinnützig für alle Menschen (ohne Betrachtung von Herkunft, Beruf, Religion, Nationalität, etc.)
- zur Völkerverständigung,
- Pflege diverser Künste,
- Hilfestellung leisten bei der Einrichtung und Erhaltung von geistigen Entwicklungsgruppen, Meditationsgruppen, Genesungsgruppen, Gesprächskreisen,
- angemessene Maßstäbe und gute Führungsstandards festlegen für die Ausbildung von Seelsorgern (Genesungshelfern), die dann durch Berechtigte der HHF eingeweiht werden, um Gottesdienste zu halten, Gruppen zu führen und andere erforderliche Dienste zu leisten.
- Entwicklung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den eigenen Mitgliedern und den Mitgliedern anderer Kirchen, Organisationen und Körperschaften.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht:

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vermehrung von Kenntnissen indem man sich in den jeweiligen Begegnungsstätten trifft, Gottesdienste abhält, Vortragsreihen und Genesungsseminare im Sinne der spirituellen Philosophie durchführt; ebenso haben Meditations-, Entwicklungsgruppen und Gesprächskreise dort ihren Platz.

Pflege erbaulicher, dem Gesundheitsgedanken förderlicher Künste (Malerei, Gedichte, Literatur, Musik, Pflege von Liedergut und Chorgesang, Volkstanz, Video usw.) und Literatur anderer geistiger Richtungen, die im Einklang mit der spirituellen Philosophie stehen.

Förderung der Völkerverständigung (z.B. Ausweitung der bestehenden internationalen Kontakte; Übersetzung in weitere Sprachen; Vortrags- und Besuchsreisen, Hilfestellungen und Genesung auf geistigem Wege.

Nutzung der verschiedenen Medien zur Verbreitung der Lehre der spirituellen Philosophie.

§ 3 Finanzierung

Die Mittel zur Erbringung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch: Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen.

§ 4 Vergütungen von Vereinstätigkeit

1. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsbedingungen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand berechtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
4. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (Ehrenamtspauschale) erhalten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen- und Fördermitgliedern.
2. Ein ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt und bereit ist, sich für die Erreichung der Vereinsziele einzusetzen.
3. Förderndes Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Satzung anerkennen.
4. Der Antrag auf fördernde oder ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet und bei Ablehnung nicht anfechtbar ist. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und können kein Amt ausüben. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch: Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten § 39 Abs. 2 BGB schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es dem Verein Schaden zufügt oder gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstößt. Die genannte Mitteilung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet ist.
6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Legislativ- und Kontrollorgan des Vereins. Hauptsächliche Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, die Entlastung der Vorstandsmitglieder, Mitgliederausschließung, Auflösung des Vereines, Satzungsänderungen und die Wahl des Vorstandes.

2. Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich (auch Email möglich) unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist (Beginn: Tag der Absendung) von 28 Tagen einberufen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Mindestens 30 Prozent der Mitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.
5. Neuwahlen sind auf Verlangen von mindestens 50 Prozent der Mitglieder jederzeit möglich.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, Satzungsänderungen und Wahlen der Mitgliederversammlung erfordern eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht).
7. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand oder einer vom Vorstand beauftragten Person.
8. Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift, die vom Versammlungsleiter unterschrieben wird, festgehalten.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereines. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden der gemäß § 26 BGB einzeln vertretungsberechtigt ist. Die Vorstandsmitgliedschaft ist an die Vereinsmitgliedschaft gebunden. Der Vorstand wird durch die Gründungsversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Danach entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung über erforderliche Neuwahlen / Ergänzungswahlen. Die Vorstandsmitgliedschaft endet durch freiwillige Amtsniederlegung, Tod, Abwahl oder Vereinsaustritt.
2. Der Vorstand ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung, die aufgrund von Beanstandungen durch das Registergericht, oder zur Erlangung / Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit, erforderlich sind.

§ 8 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss des Vorstandes und der Mitglieder.

Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an:

- a) Wohnen in Gemeinschaft (WoGe e.V.) in Erkelenz.
- b) Lebenshilfe Kreis Heinsberg, Heinsberg.

Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.